



Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 4 / 2019 vom 30. April 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
Seite 25 - 26

HHS 2019 Schulverband Königsfeld
Seite 26 -27

HHS 2019 Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
Seite 27

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz auf Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Ebrach, Markt Ebrach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 28

antrag für den Neubau eines Gemeinschaftshauses und Feuerwehrgebäudes mit Stützmauer auf dem Grundstück Flur-Nr. 19 der Gemarkung Zekendorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Scheßlitz - Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 29. März 2019, Az. 20190021, der Stadt Scheßlitz, Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz, einen Bau-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 01.04.2019

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 22. Februar 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. April 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Königsfeld
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 149.200,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 42.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4 Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 123.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.157,8947 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 9.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.Oktober 2018 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 161,4035 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Königsfeld, 17.04.2019

Schulverband Königsfeld
Hofmann
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltssjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 20. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2019 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 9. April 2019 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Auracher Gruppe
für das Haushaltssjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit(KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung(GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
und

3.152.093,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab.

2.892.750,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stegaurach, 17.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz auf Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Ebrach, Markt Ebrach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Staatliche Bauamt Bamberg beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Heizungsanlage der Justizvollzugsanstalt Ebrach auf Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Ebrach, Markt Ebrach.

Der Betrieb der Heizungsanlage mit dem Einsatzstoff naturbelassenes Holz wurde mit Bescheid vom 12.05.1998 (Az. 52-170/2-5/97) immissionsrechtlich genehmigt.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung soll der bestehende Biomassekessel durch zwei kleinere Kessel ersetzt werden, ein Pufferspeicher mit ca. 100 m³ Wasserinhalt errichtet werden und der bestehende Kamin ausgetauscht werden.

Das Betriebsgelände liegt im südlichen Ortskern von Ebrach, das nächstgelegene Wohnhaus liegt ca. 70 m von der neu zu errichtenden Kaminanlage entfernt.

Das Anlagengrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Das Grundstück liegt innerhalb des Naturparks Steigerwald. Naturparke nach § 27 BNatSchG sind keine relevanten Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die JVA Ebrach befindet sich im ehemaligen Zisterzienserklöster Ebrach, das als Gesamtensemble denkmalschutzrechtlich erfasst ist. Das Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde hergestellt. Die Regierung von Oberfranken als Höhere Denkmalschutzbehörde hat die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Rückbau und Neubau des Kamins mit Bescheid vom 12.03.2019 erteilt.

Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Kronach und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bamberg, 25.04.2019

Landratsamt Bamberg

**Landratsamt
Johann Kalb
Landrat**